

AZ 23.37 Nr. 532/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Geschäftsführungen Diakonie-/Sozialstationen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Fahrtkostenerstattung an Mitarbeitende in Diakonie-Sozialstationen und im Bereich der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe

Im Einvernehmen mit dem Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V werden die rechtlichen Hinweise zur Fahrtkostenerstattung neu gefasst.

Das Rundschreiben AZ 23.37 zu Nr.527/6 vom 22.08.2007 wird hiermit aufgehoben.

Vorbemerkung:

Durch die Neufassung der Lohnsteuerrichtlinien 2008, die ab dem 01.01.2008 anzuwenden sind, wurde das steuerliche Reisekostenrecht neu konzipiert. Dadurch ändern sich die Regelungen im Bereich der „Einsatzwechseltätigkeit“.

Keine Änderung ergibt sich hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung des Arbeitgebers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

Eine Fahrtkostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nach § 20 Abs. 2 RKO an Mitarbeitende in Diakonie-Sozialstationen und im Bereich der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe ist möglich, wenn ein besonderer dienstlicher Anlass vorliegt.

Die Steuerreform 2007, die die Möglichkeiten einer durch den Arbeitgeber pauschalversteuerten Fahrtkostenerstattung begrenzt, indem die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer als Werbungskosten berücksichtigt werden, gilt weiterhin.

Deshalb sollten im Falle eines besonders dienstlichen Anlasses entsprechende Fahrtkosten nur dann erstattet werden, soweit diese von dem genannten Personenkreis im Rahmen des Werbungskostenabzugs geltend gemacht werden können. Erstattungen bis zum 20. Entfernungskilometer sind individuell zu versteuern und erhöhen das sozialversicherungsspflichtige Arbeitsentgelt.

Folgende Erläuterungen sind bei den möglichen Fahrtkostenerstattungen (Auswärtstätigkeit oder Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zu beachten:

A) Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit

Ab 2008 wird die bisherige Unterscheidung zwischen Dienstreise, Einsatzwechsellätigkeit und Fahrtätigkeit aufgehoben und unter dem Begriff **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit** vereinheitlicht.

1. **Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt vor**, wenn der Mitarbeiter vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird und diese Auswärtstätigkeit auf Weisung des Arbeitgebers beruht.

(R 9.4 Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinien – LStR 2008).

2. **Eine regelmäßige Arbeitsstätte** ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Tätigkeit des Mitarbeiters. Sie ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Mitarbeiter zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Nicht maßgebend sind Art, zeitlicher Umfang und Inhalt der Tätigkeit am ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit.

Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte kann bereits dann ausgegangen werden, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Mitarbeiter im Kalenderjahr durchschnittlich an einem Arbeitstag der Woche (an grundsätzlich 46 Tagen und mehr im Kalenderjahr) aufgesucht wird (R 9.4 Abs. 3 Satz 3 und 4 LStR 2008).

Beispiel: Ein Mitarbeiter fährt ca. ein Mal in der Woche zur Diakoniestation, um den Dienstplan abzuholen.

Es handelt sich um eine regelmäßige Arbeitsstätte, weil der Dienstplan vorsieht, dass die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers nachhaltig immer wieder, bzw. im Grundsatz durchschnittlich an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird.

Dies gilt in diesem Fall auch, wenn er unvorhergesehen einige Wochen wegen Krankheit nicht arbeitsfähig ist, weil sich dadurch an der regelmäßigen Arbeitsstätte nichts ändert.

B) Erstattung von Fahrtkosten

Grundsätzlich müssen die zu ersetzenden Fahrtkosten anhand eines Fahrtenbuchs nachgewiesen werden, unabhängig davon ob es sich um einen Privat-PKW oder ein Dienstfahrzeug handelt (R 9.5 Abs. 2 und R 9.4 Abs. 1 LStR).

1. **Fahrten zwischen den Einsatzstellen sind steuerfrei**

Alle Fahrten zwischen den einzelnen Tätigkeitsstätten (Einsatzstellen) sind Dienstfahrten.

Privat-PKW: die Berechnung der Fahrtkosten richtet sich nach § 7 der Reisekostenordnung, diese können steuerfrei ersetzt werden (Ersatz der gefahrenen Kilometer).

Dienstfahrzeug: das Dienstfahrzeug kann steuerfrei genutzt werden.

Öffentliche Verkehrsmittel – Fahrkarte wird vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt:

Wird die Fahrkarte ausschließlich für den Einsatzwechsel genutzt, dann ist ihr Betrag nicht als geldwerter Vorteil zu versteuern. (R 9.5 Abs. 1 und 2 LStR 2008)

2. Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle sind steuerfrei

Fahrtkosten zwischen Wohnung und Einsatzstelle können steuerfrei erstattet werden. (R 9.4 Abs.2 Satz 1 LStR 2008)

Privat-PKW: Steuerfreier Ersatz aller gefahrenen Kilometer nach § 7 der Reisekostenordnung. Dasselbe gilt, wenn die Person von der Einsatzstelle nach Hause fährt, um von dort Rufbereitschaft zu leisten und sie nach dem Bereitschaftsdienst direkt die nächste Einsatzstelle anfährt. In diesem Fall sind diese Fahrten durch die Auswärtstätigkeit veranlasst (R 9.5 Abs 1 Satz 5 LStR 2008).

Dienstfahrzeug: Es ist für die Fahrten zu den ständig wechselnden Einsatzstellen und zurück kein geldwerter Vorteil zu versteuern. Dasselbe gilt für die Rufbereitschaft bzw. den Bereitschaftsdienst.

Öffentliche Verkehrsmittel – Fahrkarte wird vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt:

Wird die Fahrkarte ausschließlich für den Einsatzwechsel genutzt, dann ist ihr Betrag nicht als geldwerter Vorteil zu versteuern (R 9.5 Abs. 1 und 2 LStR 2008).

3. Fahrten zwischen Wohnung und Diakoniestation oder umgekehrt

3.1 ...an grundsätzlich 46 Tagen und mehr im Kalenderjahr: steuerpflichtig

Wenn eine Person, die zwar in verschiedenen Einsatzstellen tätig ist, nachhaltig immer wieder (durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche) die Diakoniestation (=regelmäßige Arbeitsstätte) aufsucht, um von dort weiter zur Einsatzstelle zu fahren oder befördert zu werden, handelt es sich bei dieser Fahrt nicht um eine Auswärtstätigkeit im steuerrechtlichen Sinne. In diesem Fall wird im Betrieb (der Diakoniestation) eine regelmäßige Arbeitsstätte begründet, wodurch es sich, unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und Diakoniestation, um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte handelt. Es ist auch nicht von Belang, in welchem zeitlichen oder qualitativem Umfang die Person in dem Betrieb tätig wird (R 9.4 Abs. 3 Satz 2 LStR 2008).

Die Fahrtkosten können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 9 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 EStG) bei der Einkommensteuererklärung nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer wie Werbungskosten geltend gemacht werden. Damit entfällt auch die Möglichkeit, Fahrtkosten bis zum 20. Entfernungskilometer pauschalversteuert zu erstatten. Fahrtkostenerstattungen für die ersten 20 Entfernungskilometer müssen immer individuell versteuert und in der Sozialversicherung verbeitragt werden.

Für die Erstattung ab dem 21. Entfernungskilometer ist die Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit 15 % sowie deren Übernahme durch den Arbeitgeber (ob eine Lohnsteuerkarte vorgelegt wurde oder nicht) aus wirtschaftlichen Gründen immer zu empfehlen.

Steuerlich ist täglich nur **eine** Fahrt von der Wohnung zur regelmäßigen Arbeitsstätte und zurück anerkannt. Weitere Fahrten pro Arbeitstag zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wegen eines um mind. 4 Stunden unterbrochenen Dienstes (geteilter Dienst) sind durch die einmal täglich gewährte Entfernungspauschale abgegolten (BFH-Beschluss v. 11.09.2003 –VI B 101/03). Sie können steuerlich nicht mehr wie Werbungskosten behandelt werden.

3.1.1 Privat-PKW: Die Auswärtstätigkeit beginnt demnach an Tagen, an denen man über die Diakoniestation zur Einsatzstelle fährt, erst bei der Diakoniestation (da diese an 46 Tagen und mehr angefahren und somit zur regelmäßigen Arbeitsstätte wird). Eine Erstattung der ersten 20 Entfernungskilometer zur Diakoniestation ist individuell zu versteuern und zu verbeitragen, ab dem 21. Entfernungskilometer kann sie mit 15 % pauschalversteuert werden.

3.1.2 Ausschließliche Nutzung eines Dienstfahrzeugs: Für die Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte (in diesem Fall die Diakoniestation) ist ein pauschaler Nutzungswert des Dienstwagens von monatlich 0,03 % des inländischen Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Diakoniestation als geldwerter Vorteil zu versteuern. Für die ersten 20 Entfernungskilometer ist dieser Betrag individuell zu versteuern und zu verbeitragen, ab dem 21. Entfernungskilometer kann dieser Betrag pauschal mit 15 % vom Arbeitgeber versteuert werden.

Hinweis: Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Fahrten zur Diakoniestation handelt es sich bei diesem pauschalen Nutzungswert um eine **monatliche** Abgeltung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

3.1.3 Gelegentliche Nutzung eines Dienstfahrzeugs:

In der Regel wird für die Fahrten zwischen Wohnung und Diakoniestation das eigene Privatfahrzeug oder ein öffentliches Verkehrsmittel genutzt. Wird stattdessen (ausnahmsweise) das Dienstfahrzeug an einzelnen Tagen im Monat genutzt, ist für diese gelegentlichen Fahrten mit dem Dienstfahrzeug arbeitstäglich ein geldwerter Vorteil von 0,002 % des inländischen Listenpreises (LP) für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Diakoniestation zu versteuern.

Erhebt der Arbeitgeber von der Person für Fahrten mit dem Dienstfahrzeug ein **Nutzungsentgelt** im Sinne von § 24 Abs. 2 RKO, vermindert dieses den gesamten steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Die Berechnung des geldwerten Vorteils kann nicht durch die Vereinbarung einer Nutzungsvergütung ersetzt werden.

3.1.4 Öffentliche Verkehrsmittel – Fahrkarte wird vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt:

Wenn die Fahrkarte privat und beruflich genutzt wird, handelt es sich steuerrechtlich um einen Sachbezug, der gemischt genutzt keine eindeutige Aufteilung ermöglicht und deshalb voll zu versteuern ist. Eine Pauschalversteuerung ist auf den möglichen Werbungskostenabzug beschränkt (=Arbeitstage x 0,30 € x Entf.km > 20).

3.1.5 Rufbereitschaft

Fahrten, die im Rahmen der Rufbereitschaft (§ 7 Abs. 4 KAO) auf Abruf durchgeführt werden, sind grundsätzlich dienstlich veranlasst und, unabhängig von dienstlichem oder privatem Fahrzeug, steuerfrei zu behandeln.

3.2 ...an grundsätzlich weniger als 46 Tagen im Kalenderjahr: steuerfrei

Für die Entscheidung, ob die Person im Kalenderjahr an durchschnittlich weniger als 46 Tagen über die Diakoniestation zur Einsatzstelle fährt, ist die geplante Gestaltung bzw. der Arbeitsablauf der Tätigkeit maßgebend.

In diesem Fall beginnt die Auswärtstätigkeit unabhängig davon, ob die Diakoniestation angefahren wird, zu Hause. Dies bedeutet, dass auch Fahrtkosten für gelegentliche Fahrten zur Diakoniestation nicht zu versteuern sind.

3.2.1 Privat-PKW: die Erstattung der Fahrtkosten richtet sich nach § 7 RKO und ist steuerfrei.

3.2.2 Dienstfahrzeug: solche gelegentlichen Fahrten zur Diakoniestation führen zu keiner pauschalen 0,03 % Versteuerung eines monatlichen geldwerten Vorteils, bzw. einer arbeitstäglichen 0,002 % Versteuerung. Das Dienstfahrzeug kann für alle Fahrten steuerfrei genutzt werden. Als Nachweis dient auch hier das Fahrtenbuch mit genauer Aufzeichnung der dienstlichen und privaten Fahrten.

3.2.3 Öffentliche Verkehrsmittel: Fahrtkosten sind wie bei Nr. 3.1.4 steuerpflichtig zu erstatten.

C) Einsatzbereiche

Eine Festlegung von geographisch abgegrenzten Einsatzbereichen hat keine Auswirkung auf die Einstufung einer Fahrt als Dienst- oder Privatfahrt. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung bestimmt sich durch die in diesem Rundschreiben dargelegten Regelungen.

D) Steuervergünstigung durch den § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung des § 3 Nr. 26 EStG auch steuerpflichtige Fahrtkostenerstattungen einschließt.

E) Entscheidungstabelle

Die diesem Rundschreiben als Anlage beigefügte Tabelle soll bei der Festlegung, ob eine Fahrtkostenerstattung mit oder ohne Versteuerung gewährt werden kann, eine Entscheidungshilfe sein.

Abschließend weisen wir die Abrechnungsstellen auf die Arbeitshinweise der ZGAS des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart Nr. 2.07.05 und 2.07.06 hin, die demnächst in neuer Fassung erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage
Entscheidungstabelle